Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand



Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen sind nach DIN EN 12056, DIN 752, DIN 1986 und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim zu planen, zu bauen, zu betreiben und instand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in betriebsbereitem Zustand zu halten.

Nach § 55 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) darf Abwasser nur so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Beseitigungsaufgabe umfasst im Sinne § 54 Abs. 2 WHG u. a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Der Begriff Allgemeinwohl beinhaltet nicht nur wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern schließt auch Aspekte der menschlichen Gesundheit, der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes ein.

Der Sorgfaltsmaßstab für Bau und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird im § 60 Abs. 1 WHG erläutert. Das sind im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die auch im § 60 Abs. 1 WHG als Mindestanforderungen zugrunde gelegt werden. Bezogen auf die Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung durch technische Regelwerke und Rechtsvorschriften konkretisiert. Für die Grundstücksentwässerungsanlagen gelten z. B. die DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN 1986 Teil 3 bis Teil 30, DIN EN 1610 und das Arbeitsblatt der DWA A-138. Daraus leiten sich übereinstimmend die ständige Dichtheit, eine Druckbeständigkeit bis 0,5 bar, ausreichende Nennweiten und Gefälle ab. Die Dichtheit ist durch Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt im Sinne von § 61 Abs. 1 WHG, dass die Grundstückseigentümer dafür Sorge tragen, dass ihre Abwasseranlagen in ordnungsgemäßen Zustand arbeiten. Eine Lockerung der Anforderungen für ältere Grundstücksentwässerungsanlagen ist in den technischen Regelwerken (DIN Normen) nicht vorgesehen.

Die Entwässerungsanlagen der Gebäude und Grundstücke – einschl. eventueller Rückhalte- und Behandlungsanlagen – müssen in ihrer Gesamtheit und in ihren einzelnen Teilen so gewartet werden, dass anfallendes Schmutz- und Regenwasser während der Dauer der Nutzung der Anlage ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Der ordnungsgemäße Betrieb und die einwandfreie Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage ist in regelmäßigen Abständen – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, Art und Zustand der Entwässerungsanlagen – durch Inspektion zu überprüfen. Inspektionen und Wartungsmaßnahmen sind erforderlich, damit mögliche Abweichungen von den vorgegebenen technischen Standards erkannt und behoben werden können.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen widersprechen nicht nur den rechtlichen Vorgaben an die Abwasserbeseitigung und den Betrieb von

Stadtentwässerung Hildesheim AöR

Postanschrift: Kanalstraße 50 31137 Hildesheim

Telefon 05121 7458-800 Telefax 05121 7458-899 info@sehi-hildesheim.de www.sehi-hildesheim.de



Abwasseranlagen, sondern auch denen des Umweltschutzes. Sie setzen einerseits die Betriebssicherheit herab, andererseits sind durch Abwasserex-filtrationen (Austritt von Abwasser in den Untergrund) Gefahrenquellen für Boden und Grundwasser gegeben.

Alle Anlagenteile, die selbst der regelmäßigen Wartung bedürfen (z. B. Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen, Abscheider, etc.) oder zum Zweck der Wartung vorgesehen sind (z. B. Schächte, Reinigungsverschlüsse), ferner alle Bedienungselemente (z. B. Schieber), müssen jederzeit zugänglich sein.

An Entwässerungsanlagen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die anfallenden Abwässer sind störungsfrei abzuleiten.
- Die Anlagen müssen dauerhaft dicht und beständig gegen Abwässer, Dämpfe und Gas sein.
- Leitungen müssen Drücken von mindestens 0,5 bar standhalten.
- Die Werkstoffe der Bauteile müssen untereinander verträglich sein.
- Ein Werkstoffwechsel muss unter Verwendung der dafür vorgesehenen Anschlussteile erfolgen.
- Bauteile müssen hinsichtlich des Werkstoffes und der Abmessungen zueinander passen (Normung, DVWG-Prüfzeichen).
- Rohrwerkstoffe und Rohrverlegung sollen eine Selbstreinigung der Anlage ermöglichen.

Rückhaltung von schädlichen Stoffen

Schädliche Stoffe dürfen nicht in das Abwasser eingeleitet werden.

Als schädliche gelten Stoffe,

- die zu Verstopfungen führen, wie z. B. Abfälle aus Haushalt und Gewerbe oder Bauschutt,
- die sich an Wandungen ablagern oder Inkrustierungen bilden, wie z.
 B. Fette, Öle oder Mörtel, Zement und Kartoffelstärke,
- die feuergefährlich oder explosiv sind, wie z. B. Mineralöle, Benzine und Leichtflüssigkeiten,
- die aggressiv und giftig sind, den Klärvorgang stören, Anlagen beschädigen oder Anlagenpersonal gefährden, wie z. B. Säuren, Laugen, Gifte und radioaktive Stoffe.
- die belästigende Gerüche, Dämpfe oder Gase bilden, wie z. B. heißes Abwasser über 35 °C in größeren Mengen und
- die stark schäumen, wie z. B. Reinigungsmittel.

Die eingeleiteten Abwässer müssen auf die Belastung des häuslichen Abwassers reduziert werden, d. h. die schädlichen, festen oder flüssigen Abfallstoffe müssen zum Schutz gegen Beeinträchtigung der Anlagen und der Umwelt beseitigt werden.

Dies erfolgt in:

- Sand- und Schlammfängen,
- Fettabscheidern,
- Leichtflüssigkeitsabscheidern,
- Stärkeabscheidern und
- Neutralisationsanlagen.

Abscheideranlagen müssen regelmäßig entleert und gewartet werden. Fäkalhaltige Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden. Abgeschiedene Schadstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Grenzwerte zum Schutz des Grundwassers und der städtischen Kanalisation



Nach der Abwasserbeseitigungssatzung sind Grenzwerte für bestimmte Inhaltstoffe des Abwassers festgelegt. Davon sind in der Regel Industrieund Gewerbebetriebe betroffen. Falls aber ein Dach mit einer schwermetallhaltigen Deckung geplant ist, können Grenzwerte relevant werden. In diesem Fall ist eine vorherige Rücksprache mit Ihrer Stadtentwässerung erforderlich.

Sollten Sie noch Fragen zur Grundstücksentwässerungsanlage haben, so steht Ihnen Ihre Stadtentwässerung unter den Telefonnummern 05121 7458-858 und 05121 7458-863 gern mit Rat zu Verfügung.